



**Interpellation von Jean Luc Mösch, Philip C. Brunner, Patrick Iten, Simon Leuenberger, Erich Grob und Jill Nussbaumer  
betreffend Drohnen Dienstleistungen und dessen Anwendung auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Zug**

(Vorlage Nr. 3782.1 - 17808)

Antwort des Regierungsrats  
vom 18. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Jean Luc Mösch, Philip C. Brunner, Patrick Iten, Simon Leuenberger, Erich Grob und die Kantonsrätin Jill Nussbaumer reichten am 21. August 2024 eine Interpellation betreffend Drohnen Dienstleistungen und dessen Anwendung auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Zug ein. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 26. September 2024 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt nach Einholung von Mitberichten des Obergerichts und der Datenschutzstelle zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung.

**Frage 1: Hat der Kanton Zug Verträge mit Swisscom Broadcast oder ähnlichen Unternehmen abgeschlossen oder stehen solche kurz bevor oder wurden entsprechende Anfragen an den Kanton Zug gerichtet?**

Der Kanton Zug hat weder solche Verträge abgeschlossen noch wurden entsprechende Anfragen an den Kanton Zug gestellt.

**Frage 2: Überfliegt eine Drohne ein Privatgrundstück, muss der Grundeigentümer (oder der Mieter) aus datenschutzrechtlichen Gründen einverstanden sein. Werden die Datenschutzbestimmungen in allen Bereichen eingehalten?**

Die Frage lässt sich nicht generell beantworten, da sie angesichts der breiten Einsatzmöglichkeiten des Swisscom-Drohnennetzes sehr offen formuliert ist und sich letztlich nur konkrete Drohneneinsätze (datenschutz-)rechtlich beurteilen lassen. Die Ankündigung von Swisscom Broadcast lässt eine Vielzahl von Rechtsfragen offen, die vor dem Start des Angebots noch geklärt werden müssen.

Im Allgemeinen gilt Folgendes: Werden Drohnen von (Bundes- oder) kantonalen Organen für die Beschaffung von Personendaten eingesetzt, muss dafür eine hinreichende Gesetzesgrundlage vorhanden sein. Dies gilt unabhängig davon, ob das öffentliche Organ die Personendaten selbst beschafft und weiterbearbeitet oder dies durch beauftragte Dritte (wie die Swisscom) tun lässt. Aus datenschutzrechtlicher Sicht können sowohl Überflüge des öffentlichen Raums wie auch von privaten Geländen mit hohen Risiken für die Grund- und Persönlichkeitsrechte der Bevölkerung bzw. der betroffenen Personen verbunden sein – unabhängig davon, ob sie in der Verantwortung von Privaten (Unternehmen oder Privatperson) oder öffentlichen Organen durchgeführt werden. Entsprechend müssen vor der Durchführung entsprechender Projekte bereits im Planungsstadium u.a. die gesetzlichen Verfahren zur Vorabkonsultation und zur Durchführung von sog. Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA) eingehalten werden.

Werden Drohnen eingesetzt, die Informationen über bestimmbare Personen beschaffen, werden nicht nur durch die Datenschutzgesetze von Bund und Kantonen Grenzen gesetzt, sondern

kumulativ auch durch die Luftfahrt- und Fernmeldegesetzgebung des Bundes. Eine Überlagerung findet entsprechend auch betreffend Aufsicht durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), den eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) sowie die kantonalen Datenschutzstellen statt.

**Frage 3: Nebst dem Datenschutz ist auch das Privatrecht zu beachten. Denn ein Überflug kann nebst einer Persönlichkeitsverletzung auch eine Verletzung des Eigentumsrechts darstellen. Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich gemäss Art. 667 Abs. 1 ZGB auf den Luftraum, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht. Das Ausübungsinteresse muss schutzwürdig sein. Die Rechtsprechung hat bisher keine Höhe definiert, bis zu welcher der Eigentümer ein solches Interesse im Luftraum hat. Die Beurteilung, ob eine Verletzung des Eigentumsrechts vorliegt, richtet sich nach dem konkreten Einzelfall. Die vorgenannte Verordnung des UVEK enthält keine Vorgaben zur Überflughöhe von privaten Grundstücken durch Drohnen. Ein Grundstück dient der Erholung und als Rückzugsort, weshalb der bodennahe Luftraum freizuhalten ist. Überfliegt eine Drohne ein Grundstück in geringer Höhe, kann dies die Nutzung des Grundeigentums beeinträchtigen.**

**a) Wie wird das Privatrecht aktiv im Kanton Zug, in Bezug auf Drohnen geschützt und geahndet?**

In der Schweiz haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer verschiedene rechtliche Möglichkeiten, sich gegen die Störungen durch Drohnenüberflüge zu wehren. Eine präventive Massnahme wäre theoretisch die Beantragung eines gerichtlichen Verbots gemäss Art. 258 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272). Hierbei handelt es sich um eine dauerhafte Massnahme, die sich gegen einen unbestimmten Adressatenkreis richtet. Missachtet eine Person das Verbot, kann die Polizei gerufen werden. Da das gerichtliche Verbot jedoch nicht sichtbar installiert werden kann, ist es in der Regel zwecklos. Überdies besteht im Alltag die Schwierigkeit des Auffindens der Person (vgl. dazu nachfolgender Abschnitt). Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, zivilrechtliche Klagen einzureichen, um den Anspruch auf «Störungsfreiheit» durchzusetzen. Hierzu zählen unter anderem die Eigentumsfreiheitsklage gemäss Art. 641 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), die Klage aus Nachbarrecht (Art. 679 ff. ZGB) sowie die Besitzstörungsklage (Art. 928 ff. ZGB). Auch diese Klagen sind aber wiederum nur möglich, wenn die Person, die das Eigentum verletzt, bekannt ist.

Sofern mit der Drohne Aufnahmen aus dem Geheim- oder dem nicht öffentlich einseharen Privatbereich gemacht werden, ist dies überdies strafbar (Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte gemäss Art. 179<sup>quater</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]). Bei Meldungen über widerrechtliche Drohnenflüge hält die Zuger Polizei Nachschau im betroffenen Gebiet. Wird eine Drohnenpilotin oder ein Drohnenpilot angehalten, erfolgt bei festgestellter Widerhandlung eine Anzeigeerstattung zuhanden des BAZL. Falls noch Begleitdelikte vorliegen, erfolgt zusätzlich eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Erfahrungswerte zeigen jedoch, dass die Erfolgchancen für das Auffinden einer Drohnenpilotin oder eines Drohnenpiloten ohne geeignetes Detektionsmittel gering sind. Die Zuger Polizei verfügt bis auf Weiteres über keine Drohnedetektionsmittel. Bei Grossanlässen (z.B. das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest oder das Eidgenössische Jodlerfest) zog die Zuger Polizei jeweils Detektionsmittel von anderen Polizeikörpern hinzu.

**b) Gibt es dazu bereits eine Statistik?**

Soweit bekannt existiert keine Statistik; im Kanton Zug wird dazu jedenfalls keine Statistik geführt.

**c) Wie kann eine betroffene Person ein Überflugverbot erfassen lassen, so dass dieses zum Beispiel auf ZugMap verbindlich hinterlegt wäre?**

Auf ZugMap sind die Gebiete erfasst, in denen das Fliegen von Drohnen aufgrund von nationalen oder kantonalen Gebietseinschränkungen untersagt oder nur eingeschränkt möglich ist. Private können jedoch keine entsprechende Gebietseinschränkung erfassen lassen, da es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt.

**Frage 4: Welche Verordnung oder Rechtsgrundlage regelt und schützt die Interessen der Landwirtschaft hinsichtlich des Überfliegens landwirtschaftlicher Flächen, da es bereits zu Vorfällen gekommen ist, bei denen Tiere aufgeschreckt wurden?**

Dem Regierungsrat ist keine explizite gesetzliche Regelung zum Schutz der Landwirtschaft hinsichtlich des Überfliegens landwirtschaftlicher Flächen bekannt. Generell gilt bei der Planung und Durchführung von Drohnenflügen, dass Schäden durch Drohnen zu verhindern sind. Auf Bundesebene sind in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991 (VEJ; SR 922.31) sowie in der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV; SR 922.32) entsprechende Schutzbestimmungen vorhanden. Auf kantonaler Ebene gelten in einigen kantonalen Schutzzonen Drohnenflugverbote. Weiter wurde im teilrevidierten Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), welches am 1. Januar 2025 in Kraft tritt, ein Verbot für das Fliegenlassen von Drohnen bis 50 Meter über Boden im Wald vorgesehen (§ 9 Abs. 5 EG Waldgesetz).

**Frage 5: Welche Blaulichtorganisationen im Kanton Zug setzen bereits Drohnen ein oder planen den Einsatz von Drohnen?**

Die Zuger Polizei und die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug setzen Drohnen operativ ein. Weitere Einsatzmöglichkeiten oder ein Drohneneinsatz bei anderen Blaulichtorganisationen sind zurzeit nicht geplant.

**Frage 6: Inwiefern arbeiten die Blaulichtorganisationen im Kanton Zug bezüglich Drohnen mit der BORS (Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit) und dem Kommando Cyber der Armee zusammen?**

Die Zuger Polizei arbeitet eng mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug zusammen. Innerhalb der Zentralschweiz tauschen sich die polizeilichen Drohnenverantwortlichen in der Arbeitsgruppe Drohne regelmässig aus. Auf nationaler Ebene trifft sich die Arbeitsgruppe Drohnen der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS) mit Vertretern diverser Polizeikorps sowie dem BAKOM, BAZL, Kommando Cyber, der Luftwaffe und der armasuisse. Ziel bei sämtlichen Arbeitsgruppen ist der Informationsgleichstand und die Harmonisierung der polizeilichen Vorgehensweise. Dabei werden auf nationaler Ebene Empfehlungen betreffend Einsatzmaterial, Ausbildung etc. für die Kantone erarbeitet und verbreitet.

**Frage 7: Führt die Zuger Polizei Verkehrsüberwachungen und / oder Geschwindigkeitskontrollen mit Drohnen durch oder ist dies für die Zukunft geplant?**

Mit den Drohnen der Zuger Polizei sind Verkehrsüberwachungen z.B. bei grösseren Ereignissen möglich. Geschwindigkeitsmessungen, wie sie in Weisungen des Bundesamts für Strassen (ASTRA) erläutert werden, können keine vorgenommen werden. Die Drohnen mit Videokamera können lediglich Videoaufzeichnungen machen. Diese Aufzeichnungen könnten genutzt werden, um anhand einer Weg-/Zeitberechnung die Geschwindigkeit auszurechnen. Die Zuger Polizei hat diese Möglichkeit bisher nicht genutzt und es sind auch keine gezielten Drohnenkontrollen in Planung.

**Frage 8: Auf welcher Rechtsgrundlage würde die Geschwindigkeitsüberwachung mit Drohnen durchgeführt werden?**

In Art. 6 der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. Mai 2008 (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1) werden die verschiedene Messarten nicht abschliessend aufgezählt. Die Verwendung von Drohnen ist somit zulässig, auch wenn sie nicht explizit in der VSKV-ASTRA aufgeführt wird. Folglich wären Geschwindigkeitskontrollen mit Videoaufnahmen einer Drohne und eine darauf basierende Berechnung der gefahrenen Geschwindigkeit bereits heute möglich.

**Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 18. Februar 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart